

Kaffee.

Marktpreis 1914: 249 K
 " 1926: 640 S
 Preisindex 1926: 256,4

1914			1926 ¹⁾		
km	Frachtsatz	%	Frachtsatz	%	km
50	88	0,27	144	0,23	50
100	130	0,48	255	0,40	100
300	298	1,19	734	1,15	300
500	447	1,79	1033	1,65	500

Durchschnittlicher Frachtindex: 161,2.

Baumwolle.

Marktpreis 1914: 137 K
 " 1926: 287,90 S
 Preisindex 1926: 146,—

1914			1926				
km	Frachtsatz	%	Juni		Juli		km
			Frachtsatz	%	Frachtsatz	%	
50	53	0,39	76	0,27	83	0,29	50
100	92	0,68	133	0,46	144	0,50	100
300	215	1,57	344	1,19	375	1,30	300
500	324	2,37	486	1,83	503	1,75	500

Durchschnittlicher Frachtindex: 112,3.

Stabisen.

Marktpreis 1914: 22 K
 " 1926: 31,50 S
 Preisindex 1926: 99,5

1914			1926				
km	Frachtsatz	%	Juni		Juli		km
			Frachtsatz	%	Frachtsatz	%	
50	54	2,45	76	2,40	83	2,62	50
100	94	4,27	133	4,21	144	4,53	100
300	223	10,45	344	10,82	375	11,80	300
500	336	15,37	486	15,23	503	15,78	500

Durchschnittlicher Frachtindex: 108,5.

Stahkohle²⁾.

Marktpreis 1914: 3,10 K
 " 1926: 6,84 S
 Preisindex 1926: 153,2

1914			1926				
km	Frachtsatz	%	Juni		Juli		km
			Frachtsatz	%	Frachtsatz	%	
50	43	13,90	46	6,90	51	7,04	50
100	62	20,—	67	9,9	73	10,00	100
300	101	32,6	149	21,8	161	23,7	300
500	137	44,3	205	30,1	221	32,5	500

Durchschnittlicher Frachtindex: 102,2.

¹⁾ Juni und Juli unverändert.²⁾ Frachtsatz für inländische Kohle.**Posthaftung bei unrichtiger Auskunft.**

Von Postrat Dr. jur. Staedler, Berlin.

Die Postordnung vom 22. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt S. 1609) hat folgenden Zusatz erhalten:

§ 64. „Die Deutsche Reichspost¹⁾ haftet nicht für Schäden, die durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft entstehen.“

(Verordnung vom 19. März 1926, Postamtsbl. S. 141, ergangen auf Grund des § 2 RPostfinanzG vom 18. März 1924, Reichsgesetzbl. I, S. 287.)

I.

Durch die neue Vorschrift hat die Reihe der postseitigen Haftungsablehnungen aus jüngerer Zeit eine abnormale Verlängerung erfahren²⁾. Unmethodisch ist sie dennoch nicht, und namentlich braucht man in dem neuen § 64 PostO keine Bestätigung jener bekannten Auffassung des preussischen Kammergerichts zu sehen, nach der von einer grundsätzlichen Ablehnung jeglicher Haftpflicht im geltenden Postrecht zu sprechen wäre³⁾. Denn der Schaden aus unrichtiger Auskunft kann stets nur ein mittelbarer sein: die Ablehnung der Haftung für mittelbaren Schaden bildet aber seit 1859 das Rückgrat des preussisch-deutschen Posthaftsrechts. Im geltenden RPostG 1871 (RGBL. S. 347), das den Haftbereich bei der einfachen Postbeförderung ordnet, findet er sich in den §§ 6 und 12 ausgesprochen.

Eine grundsätzliche Neuerung ist demnach mit der neuen Vorschrift nicht geschaffen worden. Dementsprechend wird amtlich zutreffend erklärt (Postamtsbl. a. a. O., S. 142), daß durch die Einfügung des § 64 in die PostO „an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert wird“. In welchem Umfange die Frage einer postseitigen Auskunftshaftung bisher praktisch geworden ist, läßt sich nicht deutlich übersehen. Die Fachliteratur läßt den Gegenstand unerörtert. Die Gerichte scheinen mit einschlägigen Ersatzansprüchen bisher nicht befaßt worden zu sein. Außergerichtlich etwa gegen die Post erhobene Ersatzansprüche dieser Art dürften im Verwaltungswege regelmäßig zurückgewiesen worden sein.

II.

Das engere Rechtsgebiet, auf dem die neue Vorschrift sich auswirkt, ist dasselbe, auf dem auch § 839 BGB. und das RHaftpflichtG vom 22. Mai 1910 (RGBL. S. 798) liegen.

Die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Amtshaftung hat der Ersatzpflicht aus unrichtiger Auskunftserteilung längst einen gesicherten Platz angewiesen. Der Gegenstand ist, wie das öffentliche Recht im wesentlichen auch

¹⁾ Eine Abweichung gegen die Bezeichnungswiese „Post“ in den Haftungsvorschriften der §§ 18 XV, 19 X, 21 I und V PostO ist mit dem neuen Ausdruck nicht bezweckt. Die Bezeichnungswiese „Deutsche Reichspost“ führt, hinsichtlich ihrer ausschließlichen Anwendbarkeit, auf administrative Anordnung (Postamtsbl. 1924, S. 705), im übrigen auf § 1 PostfinanzG zurück.

²⁾ Vgl. Fernspruch vom 21. Dezember 1922 (RGBL. I, S. 931) § 29; Bek. d. d. Unterhaltungsgrundruch vom 24. August 1925 (Reichsministerialbl. S. 1001). Wegen der neueren Haftungsablehnungen durch die PostO s. meine Arbeit in Hirth's Annalen 1923, S. 274.

³⁾ Vgl. u. a. Erz. d. II. Zivilsais vom 8. Juli 1924, 11 U 3445/24, JW 1924, S. 1615; vgl. meine Arbeit in Egers Abhandlungen, Bd. 42 (1925), S. 30, Anm. 4.

sonst, durch allgemeine Norm nicht geordnet, vielmehr der Rechtsprechung von Fall zu Fall anheimgestellt. Für den Bezirk des Postverkehrsrechts fehlt es bisher an einer einschlägigen Stellungnahme der Gerichte. Auch die vorliegende Verordnung vom 19. März 1926 enthält sich jeder Entscheidung zu der theoretischen Frage, ob im Postverkehrsrecht bürgerlich- oder öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen der Post und den Postbenutzern anzunehmen sind.

III.

Man kann nicht sagen, daß innerhalb des Postverkehrsrechts der Schadenfall aus unrichtiger Auskunft von untergeordneter Bedeutung wäre. Die Anstaltsordnung der Post ist viel zu umfangreich und weitschichtig¹⁾, andererseits in gedruckter Sammlung, wie bis 1917 im „Handbuch für Post und Telegraphie“, bisher noch nicht wieder vereinigt und dem Publikum zugänglich, so daß die Einzelheiten der weitläufigen Vorschriftenmasse der tatsächlichen Kenntnis der Postbenutzer in erheblichem Grade sich entzieht. Auch ist die Postrechtsordnung in bezügl. Fließ, und der Außenstehende ist aus diesem Grunde nur selten in der Lage, sich jederzeit über den jüngsten Stand der Vorschriften aus eigener Kenntnis Rechenschaft zu geben. In regelmäßigen Fristen vollziehen sich überdies Änderungen der PostO; früher im Zentralblatt, sodann im Reichsgesetzblatt verkündet²⁾ und zugänglich, müssen sie seit 1923 in dem erheblich entlegeneren Postamtsblatt gesucht werden³⁾. Aber auch ganze Gruppen beachtlicher Benutzungsvorschriften sind aus dem zusammenhängenden Texte der PostO ins Postamtsblatt verwiesen, so die Bestimmungen über den Luftpostverkehr⁴⁾ und die in § 54, 59 PostO bezeichneten Teile der Reiseverkehrsordnung. In allen diesen Beziehungen ist daher der Postbenutzer notwendig auf die Auskunft der Postanstalt angewiesen.

Hinzu tritt fast der ganze Bereich des Postzeitungsverkehrs mit den Verlegern und Abonnenten, der bis auf einige Bruchstücke⁵⁾ ausschließlich durch Instruktion geordnet ist.

Wie die aufgelieferten Postsendungen bei der Beförderung geleitet werden, kann mit Sicherheit überhaupt nur durch Postankunft in Erfahrung gebracht werden (§ 32 PostO).

Ausdrücklich verweist die PostO selbst das Publikum auf die Auskunft der Postanstalten hinsichtlich der Gebührensichtigkeit außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen (§ 7 XVI), der Erfordernisse von Bleiverfassungen statt Siegeln bei Wertsendungen (§ 17 III), der Kosten für umfangreiche Nachforschungen (§ 47 II), der Bedingungen für das Bedrucken von Privatpostkarten usw. mit amtlichen Wertzeichen (§ 49 III) und für das Freinachen von Postsendungen mit Maschinenstempeln (§ 50 I). In

¹⁾ U. a. findet sich die Vorschrift betreffend die Grundsätze für die Rechenschaftscheidung zwischen Gesetz und Verordnung beim Telegraphenverkehrsrecht im § 2 des TelGebührens (erstmalig vom 8. September 1919, RGBl. S. 1522), die Vorschrift betreffend die Nichthaftung bei Zeitungsbeilagen im § 2 des Pgebührens (erstmalig 22. März 1921, RGBl. S. 237), die Vorschrift betreffend den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken mit im Gesetz über den inzwischen überholten Weltpostvertrag von Madrid (Ges. vom 23. November 1921, RGBl. S. 1375).

²⁾ S. meine Arbeit „Zur Verkündung der PostO“ in Hirth's Annalen 1918, S. 792.

³⁾ Ges. vom 13. Oktober 1925, RGBl. I, S. 959; Mitteilung vom 1. Dezember 1923 ebd., S. 1236.

⁴⁾ S. PostO 1921 § 63; vgl. Postamtsbl. 1926, S. 144.

⁵⁾ S. meine Arbeit über die „Grundlagen der PostO“ in Hirth's Annalen 1921, S. 529, Anm. 6.

den §§ 29 III, V, IX, 36 III und 42 I, III ist die Rede von Verkehrsbeschränkungen oder -erweiterungen bei der Einlieferung, Bestellung und Abholung von Postsendungen, die im Bedarfsfalle nur bei den Postanstalten erfragt werden können.

Nicht zu vergessen des Postverkehrs mit dem Auslande, von dessen schwer übersehbareren Vorschriftenbereich nur ein schmaler Ausschnitt, der Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen (jedoch ohne die zugehörigen Ausführungsübereinkünfte) dem Postbenutzer zufolge Verkündung im Reichsgesetzblatt¹⁾ zugänglich ist. Die sehr zahlreichen Einzelpostverträge mit dem Auslande sind gänzlich apokryph. Erst seit 1921 wird der Abschluß derartiger Verträge wenigstens teilweise, nämlich soweit die Verträge „für die Allgemeinheit von Belang sind“, durch Mitteilung an Wolffs Telegraphenbüro und durch Aufnahme in die „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“²⁾ bekanntgegeben, wobei die wichtigsten in den Verträgen behandelten Gegenstände kurz erwähnt werden. Indessen über alle älteren Rechtsverhältnisse des Auslandsverkehrs, wie z. B. über die wirtschaftlich wichtige Frage der Haftung in deutsch-englischen und deutsch-amerikanischen Postpaketverkehr, kann das Publikum im allgemeinen anders als durch Auskunft bei der Postanstalt sich kaum zurecht finden.

Für Auskunft in Zollsachen des Auslandsverkehrs wird schon seit jeher der Verantwortung der Post abgesehen. Ein amtliches Druckwerk über den Gegenstand ist zwar vorhanden³⁾, aber vermutlich nur in den Händen weniger Postbenutzer.

Genug; die Bedeutsamkeit des Auskunftswesens im Postverkehr liegt auf der Hand, und dementsprechend ist die Schädigungsgefahr aus unrichtiger Postauskunft äußerst dringlich.

IV.

Wäre in derart begründeten Schadenfällen vor der Schaffung des neuen § 64 PostO ein Ersatzanspruch gegen die Post erhoben worden, so wäre ihm erfolgreich kaum zu begegnen gewesen. Wahrscheinlich hätte man sich verteidigungsweise auf die Generalklausel des § 12 PostG 1871 zurückgezogen, der bekanntlich alle diejenige Haftung ablehnt, die nicht in den §§ 6 bis 11 PostG zugesagt ist. Stichhaltig aber wäre ein solcher Einwand freilich nicht gewesen; denn das PostG 1871 ordnet bei richtiger Auslegung ausschließlich die Haftung in Fällen des einfachen Versendungs- (und Reise-)Verkehrs⁴⁾, ist also auf den Fall des Schadens aus unrichtiger Auskunft unanwendbar. Oberdies stammt das PostG 1871 in allen wesentlichen Teilen aus dem preussischen Postgesetz von 1852 und weiß daher noch nichts von dem neuzeitlichen Rechtsgebilde der Auskunftshaftung.

Versagt nun aber der § 12 PostG 1871, so müßte es, ohne den neuen § 64 PostO, nach der zurecht in der Rechtsprechung herrschenden Ansicht zur Vurteilung der Post aus §§ 31, 89 BGB. kommen, da das Postzustellungsverhältnis von der

¹⁾ S. RGBl. 1925, II, S. 517; § 64 PostO gilt zufolge Art. 6 des Weltpostvertrags (Stockholm 1924) auch im Bereich der internationalen Postverkehrsbeziehungen.

²⁾ Halbmamliches Nachrichtenblatt für Abonnenten zur Veröffentlichung von Neuerungen im Post- und Telegraphenverkehr und zur Erteilung von Auskünften auf Anfrage; s. Postamtsblatt 1921, S. 25.

³⁾ Wegen des neu herausgegebenen Zollhandbuchs, enthaltend die Postzollvorschriften für Briefe und Pakete nach dem Auslande, s. Postamtsbl. 1926, S. 121.

⁴⁾ Über die nicht in das Postgesetz geborene Haftungsvorschrift betr. Postanweisungen (§ 6, Abs. 4) s. meine Arbeit über „Aufwertung im Postverkehr“ in Egers Abhandlungen, Bd. 42 (1925), S. 24, Anm. 3.

Judikatur bekanntlich noch immer als ein rein bürgerlich-rechtlicher Vertragszustand aufgefaßt und behandelt wird¹⁾.

Aber auch bei außerkontraktlicher Auffassung ergäbe sich der Rechtsweg gegen die Post aus § 839 BGB. und Gesetz vom 22. Mai 1910. Indessen vorerst fehlt eine oberstrichterliche Entscheidung darüber, ob die amtliche Auskunft der Postanstalt „in Ausübung öffentlicher Gewalt“²⁾ erteilt wird und, wenn ja, ob die Auskunfterteilung dem Postbeamten als „Amtspflicht gegenüber dem Publikum“ obliegt³⁾. Würde indessen — immer das Fehlen des neuen § 64 PostO vorausgesetzt — die Rechtsprechung erst einmal die Anwendbarkeit des § 839 BGB für den Fall des Schadens aus unrichtiger Postauskunft anerkannt haben, dann hätte die Post ohne Zweifel ihrer Verurteilung aus dem Gesetz 1910 entgegenzusehen gehabt. Der Einwand aus § 6 dieses Gesetzes⁴⁾, der einzige, auf den die Post beim Versagen des § 12 PostG 1871 sich hätte zurückziehen können, hätte hinfallend werden müssen, da die von ihm geforderte besondere Haftungsausschließnorm bisher eben fehlte.

Diese Lücke also war es, die durch den § 64 PostO nunmehr geschlossen worden ist. Seine Bedeutung ist ersichtlich nur eine formal-rechtliche, aber auch so von wesentlichem Belang und, was zugegeben werden muß, von einleuchtender Folgerichtigkeit. Es hätte daher auch kaum der amtlichen Bezugnahme auf § 29 der FernsprechO vom 21. Dezember 1922 bedurft, der die Auskunftshaftung im Fernsprechverkehr ablehnt⁵⁾. Auch wenn der § 29 FspO nicht vorhanden wäre, so wäre dennoch der § 64 PostO kraft eigener Logik des Posthaftrechts notwendig und berechtigt.

Vor allem billigenwert ist die neue Bestimmung um deswillen, weil sie der zu Unrecht gewohnten bürgerlichen Rechtsprechung⁶⁾ in Posthaftstreitfällen ein Betätigungsfeld entzieht. Die Ausschaltung der Zivilgerichte ist, da sie allein im wesentlichen heute noch die Verfechter der überlebten Anschauung von der bürgerlich-rechtlichen Natur des Postnutzungsverhältnisses sind (siehe Anmerkung 1), ein unmittelbarer Gewinn für die Lehre von der öffentlich-rechtlichen Anstaltsnutzung im Postverkehrsrecht.

V.

Noch könnte sich, unter den Gesichtspunkten des richterlichen Prüfungsrechts, die Frage erheben, ob die PostO zur Erteilung einer Haftpflichtausschließvorschrift wie derjenigen des neuen § 64 PostO verfassungsrechtlich zuständig sei. Die Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Es gibt keine Rechtsregel, nach der die Ordnung der Postauskunftshaftung etwa dem Gesetze förmlichen Sinnes, ins-

¹⁾ Näheres hierzu s. in meiner Besprechung über Niggel, Deutsches Postrecht, in Egers Abhandlungen, Bd. 43 (1926), S. 121.

²⁾ Hierzu und über die Notwendigkeit einer Umbildung des Begriffs der „öffentlichen Gewalt“ s. meine Arbeit in Bd. 42 des Archivs f. d. R. (1922), S. 193, 201.

³⁾ Die Postverwaltung erklärt hierzu durch Instruktion: „Die Beamten bleiben nach wie vor verpflichtet, Auskünfte nach bestem Wissen zu erteilen“ (Postamtbl. 1926, S. 142).

⁴⁾ Text: „Unberührt bleiben die Vorschriften anderer Reichsgesetze, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen.“

⁵⁾ Text (Postamtbl. 1922, S. 145): „Die Aufnahme dieser Bestimmung (seil. § 64) in die PostO ist nur aus dem Grunde erfolgt, weil die FspO (§ 29 II, Ziffer 8) eine gleiche Bestimmung schon enthält.“ Text des § 29 PostO: „Die Telegraphverwaltung haftet nicht für Schäden, die entstehen: . . . S. durch Erteilung einer unrichtigen Auskunft.“

⁶⁾ Näheres über die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Streitfällen des Postnutzungsverhältnisses s. in meiner Arbeit über den „Rechtsweg im Postverkehrsrecht“ in Egers Abhandlungen, Bd. 43, Februar- und Aprilheft 1926.

besondere also dem PostG 1871 vorbehalten wäre. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle eingehender darzulegen, von welchen Regeln die gegenwärtige Zuständigkeitsverteilung¹⁾ zwischen Postgesetz und Postordnung²⁾ beherrscht ist. In Haftungsangelegenheiten jedenfalls ist das PostG, und damit dem Gesetze förmlichen Sinnes überhaupt, nur die Haftungsordnung im einfachen Postbeförderungsverkehr vorbehalten, so daß sich die Zuständigkeit der Verordnung (PostO) zum Erlaß des § 64 ohne weiteres ergibt. Ist dem aber so, dann läßt sich auch die Befugnis der Postverwaltung zur Erteilung der neuen Haftausschließvorschrift im Verordnungswege nicht bestreiten. Wenn irgend etwas, so gehört die Auskunftserteilung in den Bereich der „Benutzung der Verkehrseinrichtungen“; wogen dieser aber weist schon Artikel 88 RVerf 1919 der Verwaltung die Ordnungsbefugnis zu, und hierbei ist es auch von dem verfassungsändernden PostfinanzG (§ 6) belassen worden.

Buchbesprechungen.

Güterumschlag. Die Güterumschlag-Verkehrswoche des V. d. L. in Düsseldorf und Köln 1925. Sonderausgabe der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure. Schriftleiter C. Matschoß, IV/256 Seiten mit 267 Abbildungen. Berlin 1926. VDI-Verlag G.m.b.H.

Der vorgenannten Veranstaltung des VDI, deren Vorträge und Diskussionen hier wiedergegeben sind, lag meines Erachtens im wesentlichen zwei verschiedene Gesichtspunkte zugrunde:

1. die Absicht, einen Überblick über Stand und Problematik der technischen Einrichtungen des Umschlages zwischen verschiedenen Verkehrsmitteln zu geben,
2. der Gedanke der wirtschaftlich-organisatorischen Zusammenfügung der verschiedenen Verkehrsmittel zur ökonomischen Ganzheit.

Man hat sich aber an diese festzumissenen Probleme nicht gehalten, sondern zahlreiche Ausflüge in benachbarte verkehrstechnische Gebiete und Streifzüge durch eine Reihe verkehrspolitischer Fragenkreise gemacht. Unter dieser Überlosigkeit des Strebens leidet der Gesamtindruck der Veranstaltung und des Buches stark. Es mutet an wie ein chinesisches Festessen, bei dessen Ende man ob der Überfülle der Gerichte sich des Anfangs kaum erinnert und sich überstätigt findet. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß unter den Vorträgen sich eine große Reihe hervorragender Einzelleistungen befindet. Es ist dies auch selbstverständlich angesichts der Heranziehung von schätzungsweise einem Viertel unserer bekannteren Verkehrsfachleute. Manche Ausführungen — insbesondere gilt dies von der Diskussion, deren Fruchtbarkeit ich allgemein gering schätze — sind allerdings in wesentlichen Teilen allgemein oder fach. Eine Namensnennung in anerkennendem wie ablehnendem Sinn kann bei der Stofffülle nicht erfolgen. Zusammenfassend muß ich sagen, daß angesichts des Umfangs der behandelten

¹⁾ Weitere Mitteilungen über die Ursprünge der Zuständigkeitsverteilung und die gesetzgeberischen Hergänge dabei müssen vorbehalten bleiben.

²⁾ Wegen der Eigenschaft der PostO als „Rechtsverordnung“ aus unmittelbarem Verfassungsrecht s. meine zu S. 272, Anm. 6 benannte Arbeit; die Feststellung hat lediglich unter den Gesichtspunkten der abzulehnenden Theorie vom bürgerlich-rechtlichen Postbeförderungsvertrag Bedeutung.